



BVK - Bayerischer Versorgungsverband, Postfach 81 02 07, 81901 München

Postanschrift:
Hausanschrift:
U-Bahn:

Postfach 81 02 07, 81901 München
Denninger Str. 37, 81925 München
U4 Richard-Strauss-Straße

An die
Mitglieder des
Bayerischen Versorgungsverbandes

Ihr Ansprechpartner: Herr Ritz
Durchwahl: (089) 9235-8450
Telefax: (089) 9235-8870
Telefonvermittlung: (089) 9235-6

E-Mail: bayvv@versorgungskammer.de
Internet: www.bayvv.de

Sie erreichen uns
am besten von 9.00 - 15.30, freitags bis 12.30 Uhr

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
G 100 – G 10/4

Ihr Zeichen

München, 21.11.2005

Rundschreiben Nr. 2/2005

Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Anlage: Kopie der Änderungssatzung vom 4. Oktober 2005 (StAnz Nr. 43)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes ist durch Änderungssatzung vom 4. Oktober 2005 geändert worden. Wir übermitteln Ihnen eine diesbezügliche Kopie aus dem Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 43 / 2005.

Des Weiteren möchten wir auf zwei Druckfehler im aktuellen Satzungsheft (Stand Oktober 2000) aufmerksam machen:

- § 24: Die Absatzbezeichnung des Absatzes 2 muss statt „(1)“ natürlich „(2)“ heißen.
- § 43: In Satz 1 sind nach den Worten „Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden“ die fehlenden Worte „maßgebend waren, werden vom Versorgungsverband die Versorgungsbezüge geleistet, die nach den Versorgungsbestimmungen des Landesarbeitgebers bayerischer Gemeinden“ einzufügen.

Da die Änderungen von geringem Umfang und zudem überwiegend rein redaktioneller Natur sind, haben wir von der Produktion entsprechender Einlageblätter abgesehen. Im Internet steht Ihnen der aktuell geltende Satzungstext in fortgeschriebener Fassung zur Verfügung (www.bayvv.de, dort unter „BayVV im Überblick/Rechtsgrundlagen“).

Die Satzungsänderung enthält folgende Punkte:

§ 1 Nr. 1 der Änderungssatzung betrifft eine Neufassung des § 9 Abs. 7 der Satzung. Dieser ordnete u.a. die Anwendung des § 54a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf die Kapitalanlage des Bayerischen Versorgungsverbands an. § 54a VAG ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) ersetzt worden und war entsprechend aus dem Satzungstext zu streichen. An seine Stelle tritt ein Verweis auf die Anlageverordnung. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

§ 1 Nr. 2 und Nr. 3a der Änderungssatzung passt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands ebenfalls einer Gesetzesänderung an. Nach § 22 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 3 der Satzung war auch die Sonderzuwendung (= Weihnachtzuwendung) im Sinne des Sonderzuwendungsgesetzes i.d.F. vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642) umlagepflichtig. Dieses Gesetz wurde mit Wirkung vom 16. September 2003 aufgehoben. Statt der Weihnachtzuwendung erhalten die bayerischen Beamten seit 1. Januar 2004 eine „Sonderzahlung“, die sich in Berechnung und Höhe von der früheren Weihnachtzuwendung unterscheidet (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz i.d.F. des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 24. März 2004, GVBl. S. 84). Sie steht auch Versorgungsempfängern zu. Die Satzungsänderung dient der Klarstellung, dass die Sonderzahlung ebenso zur Umlage heranzuziehen ist wie die frühere Weihnachtzuwendung.

§ 1 Nr. 3b betrifft die so genannte Altersausgleichszahlung nach § 24 der Satzung. Sie wird als Risikoausgleich für Personen erhoben, die im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anmeldung bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben. Der Ausgleichsbetrag ermäßigt sich, wenn der spätere Versorgungsaufwand von einem Nichtmitglied nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anteilig erstattet wird. Der neue Satz 5 in § 24 Abs. 1 der Satzung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine vergleichbare wirtschaftliche Entlastung des Versorgungsverbands eintritt, wenn der neu anzumeldende Person gegenüber einem vormaligen Arbeitgeber, welcher nicht Mitglied des Versorgungsverbands ist, ein Anspruch auf eine unverfallbare Teilrente nach dem Betriebsrentengesetz zusteht und diese aufgrund dienstvertraglicher Regelung auf die vom Versorgungsverband später zu tragende beamtenmäßige Versorgung angerechnet wird.

§ 1 Nr. 4 der Änderungssatzung betrifft die wenigen Angestellten auf Zeit, die dienstvertraglich noch mit Erreichen der vormaligen Antragsaltersgrenze (Ablauf des Monats, in dem sie das 62. bzw. 63. Lebensjahr vollenden) in den Ruhestand versetzt werden können. Die Übernahme der Versorgungsleistungen durch den Versorgungsverband erfolgt demgegenüber erst mit dem jetzt maßgebenden Alter 64. Die aktuelle Regelung, nach der taggenau auf den 64. Geburtstag abgestellt wird, führt zu arbeitsaufwändigen Abgrenzungen. Sie führt zudem gehäuft zu einer fehlerhaften Sachbearbeitung. Da für Beamte der Antragsruhestand und damit die Leistungsübernahme des Versorgungsverbands regelmäßig erst mit Ablauf des Monats, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird, beginnt, empfahl sich eine Anpassung an diese praxistaugliche Regelung. Die neue Regelung lässt die Höhe der dem Angestellten zustehenden Leistungen unberührt. Sie führt jedoch für einige wenige Mitglieder dazu, dass sie die Versorgungsbezüge maximal bis zu knapp einem Monat länger aus eigenen Mitteln tragen müssen.

§ 1 Nr. 5 der Änderungssatzung hat folgenden Hintergrund: Bei Beamten sind die Dienstbezüge eines höheren Amtes nur ruhegehaltfähig, wenn sie vor Eintritt in den Ruhestand mindestens drei Jahre (für Beförderungen vor dem 1. Januar 1999 zwei Jahre) bezogen wurden (§ 5 Abs. 3 BeamtVG). Für die seltenen Ausnahmefälle, dass bei Angestellten mit Versorgungsanwartschaft ähnliches nicht dienstvertraglich vereinbart ist, sieht § 32 Abs. 4 der Satzung derzeit vor, dass der Versorgungsverband für seine Leistung die höheren Bezüge dennoch nicht berücksichtigt, sofern sie nicht mindestens zwei Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze zuerkannt wurden. Mit der Satzungsänderung erfolgt eine Anpassung an die für Beamte maßgebliche Regelung.

Der In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt der Anpassung des § 9 Abs. 7 (§ 1 Nr. 1) korrespondiert mit der Änderung des VAG, die am 1. Januar 2002 wirksam wurde. Das In-Kraft-Treten der Änderungen in den §§ 22, 24 (§ 1 Nrn. 2 und 3) folgt dem des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes zum 1. Januar 2004. Die für Mitglieder im Einzelfall belastenden Änderungen des § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 (§ 1 Nrn. 4 und 5) hingegen sollen zum 1. Januar 2006 wirksam werden.

Mit freundlichen Grüßen

Graf
Mitglied des Vorstands
und Leiter des Bereichs